

ED-R 76 (Oberlausitz)

1. Ausnahmegenehmigung für Segelflugbetrieb

Innerhalb des nachstehend beschriebenen Sektors des Gebietes mit Flugbeschränkungen ED-R 76 (Oberlausitz) Sektor C sind Segelflüge im Rahmen einer allgemeinen Genehmigung der zuständigen Truppenübungsplatzkommandantur Oberlausitz gestattet, sofern die entsprechende militärische Nutzung es zulässt.

1.1 Sektor "Boxberg"

a) Seitliche Begrenzung:

512912 N 142712 O – 512740 N 143915 O – 512552 N 143915 O –
512620 N 143626 O – 512610 N 143242 O – 512514 N 143034 O –
512700 N 143028 O – 512912 N 142712 O.

b) Vertikale Begrenzung:

Von Grund bis 2850 Fuß (868m) über NN, ggf. bis 5500 Fuß (1676m) über NN (dies wird per NOTAM bekanntgegeben).

2. Koordination von Durchfluggenehmigungen, Nachricht an Segelflugzeugführer, Hörbereitschaft

2.1 Der Verkehrslandeplatz Rothenburg/Görlitz (EDBR) (Flugleitung Rothenburg/Görlitz, Frequenz 123,255 MHz, Tel.: 035891-470) wird zeitnah über die Benutzbarkeit des Segelfluggesektors durch die Truppenübungsplatzkommandantur Oberlausitz informiert.

2.6 Segelflugzeugführer haben innerhalb der lateralen Grenzen des Sektors auf der Frequenz der Flugleitung Rothenburg/Görlitz in Hörbereitschaft zu bleiben, um über eine Deaktivierung des Segelfluggesektors unverzüglich informiert zu werden.

2.7 Bei Deaktivierung des Sektors müssen Segelflugzeugführer diesen spätestens zehn Minuten nach Aufforderung verlassen haben.

Anmerkungen:

2) Die Regeln dieses Luftraums bzw. des in diesem Bereich liegenden zugehörigen Segelfluggesektors "Boxberg" sind zu beachten.

3) Die Regelung des Segelfluggesektors "Boxberg" betrifft ausschließlich den Bereich ED-R 76C.

Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Sektoren der ED-R 76 jederzeit und auch in der Aktivierung abweichend genutzt werden können. Das Einhalten des erforderlichen Abstands zur ED-R bleibt weiterhin in der Verantwortung des Luftfahrzeugführers.

4) Die Aktivierung der Sektoren ED-R 76 A, B und D Oberlausitz werden unverändert auf den bekannten Kommunikationswegen bekanntgegeben.

3. Zusatzbestimmung für Flüge von Hängegleitern und Gleitsegeln

Die Regelungen in Nr. 1 und 2 gelten auch für Flüge von Hängegleitern und Gleitsegeln, sofern diese Luftsportgeräte mit einem Sprechfunkgerät mit dem erforderlichen Kanalraster/Frequenzabstand ausgerüstet sind.

